

Leistungsbewertungskonzept für das  
Wahlpflichtfach Arbeitslehre des

# **RSAK Kunstkollegs**



## **Inhalt:**

	Seite
<b>1 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1 Definition der Notenstufen	3
<b>2 Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung im Wahlpflichtfach Arbeitslehre (fächerintegriert)</b>	<b>3</b>
<b>3 Grundsätze zur schriftlichen/ praktischen Leistungsüberprüfung<sup>1</sup></b>	<b>4</b>
3.1 Instrumente für die Beurteilung von schriftlichen Leistungen	5
3.2 Täuschungsversuche	5
<b>4 Kriterien zur Leistungsmessung im Bereich „Sonstige Leistungen“</b>	<b>5</b>
4.1 Kompetenzstufen	6
4.2 Formen und Verfahren der Leistungsmessung	6
4.3 Referate	7
<b>5 Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung</b>	<b>7</b>
<b>6 Nachteilsausgleiche</b>	<b>8</b>
<b>7 Anlagen</b>	<b>9</b>

---

<sup>1</sup> „Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein“ (§ 48 SchulG NRW).

# **Fachspezifische Ergänzungen für das Wahlpflichtfach ARBEITSLEHRE (fächerintegriert)**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Die Beurteilung der Schülerleistungen ist gesetzlich geregelt durch:

a) die Vorgaben des Kernlehrplans für die Gesamtschule für das Wahlpflichtfach Arbeitslehre (fächerintegriert),

([https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/141/KLP\\_GE\\_WP\\_AL.pdf](https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/141/KLP_GE_WP_AL.pdf); letzter Abruf: 25.03.20),

b) den schulinternen Lehrplan für das Wahlpflichtfach Arbeitslehre (fächerintegriert),

c) §48 SchulG Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) ([http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=492252,49](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,49), letzter Abruf: 25.03.20).

### **1.1 Definition der Notenstufen**

Siehe allgemeines Leistungskonzept.

## **2. Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung im Wahlpflichtfach Arbeitslehre (fächerintegriert)**

Auf der Grundlage von § 48 SchulG sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans WP Arbeitslehre hat die Fachkonferenz im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Leistungskonzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen. Die nachfolgenden Absprachen stellen die Minimalanforderungen an das lerngruppenübergreifende gemeinsame Handeln der Fachgruppenmitglieder dar. Bezogen auf die einzelne Lerngruppe kommen ergänzend weitere der in den Folgeabschnitten genannten Instrumente der Leistungsüberprüfung zum Einsatz.

Im Wahlpflichtfach Arbeitslehre erwerben die Schülerinnen und Schüler haushalts-, technik- und wirtschaftsbezogene Kompetenzen für die Lebensbereiche Familien-, Erwerbs- und Bürgerarbeit. Hierbei greifen spezielle Kompetenzen ineinander, die den Kompetenzbereichen Sach-, Methoden-/Verfahrens-, Urteils-/ Entscheidungs- sowie Handlungskompetenz (SK, MK/VK, UK/EK, HK) zuzuordnen sind. Für die Leistungsbewertung ist die Berücksichtigung des zu erwartenden Kompetenzerwerbs konstitutiv.

Verbindliche Absprachen:

- Die Note richtet sich nach der Niveaustufe der Kompetenzerreichung, sowohl im Schriftlichen wie auch in der Sonstigen Mitarbeit.
- Die Lernziele und -inhalte richten sich nach den im KLP aufgeführten Kompetenzen.

- Es gibt ein gemeinsames methodisches Vorgehen bei Auseinandersetzung mit den für das Wahlpflichtfach Arbeitslehre spezifischen Themen (z.B. nachhaltige Entwicklung und Sicherung der Lebensgrundlagen, Ausbildung, Studium und Beruf etc.).
- Lernzielkontrollen werden in der Sekundarstufe I zur Feststellung der Lernziele angewendet.
- Es wird stets darauf geachtet, dass alle Schülerinnen und Schüler Lernergebnisse erreichen können, die zum individuell angestrebten Schulabschluss hinführen.
- Sonstige Mitarbeit:
  - o Einsatz möglichst vielfältiger Formen zur Überprüfung der Sonstigen Mitarbeit.

### **3. Grundsätze zur schriftlichen/ praktischen Leistungsüberprüfung<sup>2</sup>**

#### Übergeordnete Kriterien:

Die Bewertungskriterien für eine Leistung müssen den Schülerinnen und Schülern transparent, schulrechtlich richtig und angemessen hinsichtlich des Entwicklungsstands vermittelt werden.

Die folgenden allgemeinen Kriterien gelten sowohl für die schriftlichen als auch für die sonstigen Formen der Leistungsüberprüfung:

- Umfang des Kompetenzerwerbs (SK, MK/VK, UK/EK, HK) und
- Grad des Kompetenzerwerbs (SK, MK/VK, UK/EK, HK).

#### Konkretisierte Kriterien

Kriterien für die Überprüfung und Bewertung einer schriftlichen Leistung (Lernzielkontrollen wie z.B. Test)

Der Umfang und der Grad des Kompetenzerwerbs werden dadurch geprüft, dass die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden wissen.

Bei der Leistungsbewertung werden die ausgewiesenen Kompetenzbereiche (s.o.) angemessen berücksichtigt. Die Kriterien werden für die einzelne schriftliche Leistung werden in den kriteriellen Erwartungshorizonten, die der Korrektur zugrunde gelegt werden, den Schülerinnen und Schülern geeignet transparent gemacht.

#### **3.1 Instrumente für die Beurteilung von schriftlichen Leistungen**

---

<sup>2</sup> „Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein“ (§ 48 SchulG NRW).

### Schriftliche/ praktische Lernzielkontrollen

In jedem Halbjahr werden zwei schriftliche oder praktische Arbeiten von der Lehrkraft gestellt werden.

Diese Lernzielkontrollen orientieren sich immer am jeweiligen Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Mit steigendem Kompetenzzuwachs wird der Grad der Vorstrukturierung zurückgefahren.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit Hilfe eines Kriterienrasters (Erwartungshorizontes), welches den Schülerinnen und Schülern geeignet transparent gemacht wird.

Die Lehrkraft verwendet einheitlich die im Anhang festgelegten Korrekturzeichen für schriftliche Korrekturen.<sup>3</sup>

### Sonstige schriftliche Leistungen

Weitere schriftliche Beiträge zum Unterricht können zum Beispiel sein: Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/Mappen, Rezepte, Handbücher/ Anleitungen, Plakate, Flugblätter.

Für sonstige schriftlich erbrachte Leistungen gelten dieselben Kriterien wie für schriftliche Lernzielkontrollen.

## **3.2 Täuschungsversuche**

Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren;

d) den Schülerinnen und Schülern werden altersgerecht die Problematik, die Konsequenzen und das Verbot von Plagiaten (i.S.v. ungekennzeichneten Übernahmen von Fremdtexen und Fremdmedien) durch die Lehrkräfte transparent gemacht. Ein Plagiat wird wie ein Täuschungsversuch bewertet.

## **4. Kriterien zur Leistungsmessung im Bereich „Sonstige Leistungen“**

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 6 APO-SI sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans Arbeitslehre Gesamtschule beschließt die Fachkonferenz Arbeitslehre die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung:

Die Kompetenzentwicklung wird durch kontinuierliche Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) sowie ggf. durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt.

---

<sup>3</sup> [https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/lehrplaene\\_download/gesamtschule/GE\\_Gesellschaftslehre\\_Endfassung.pdf](https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/lehrplaene_download/gesamtschule/GE_Gesellschaftslehre_Endfassung.pdf) [Abruf: 01.02.2020].

Es gelten die folgenden allgemeinen, auf den oben angeführten Kompetenzbereichen beruhenden Kriterien, die bei der Leistungsbewertung Berücksichtigung finden:

- Quantität
- Qualität
- Kontinuität

#### 4.1 Kompetenzstufen

Die Gewichtung der Noten ergibt sich im Wesentlichen aus der Beteiligung am Unterricht und kann durch schriftliche Übung, Referate, Präsentationen etc. ergänzt werden. Sofern erforderlich, kann die Gewichtung der Leistungen den Gegebenheiten angepasst werden. Dabei richtet sich die Notengebung nach dem individuellen Lernzuwachs.

Die Kriterien für die Leistungsrückmeldung durch Noten stellen sich folgendermaßen dar:

Note	Notendefinition
sehr gut	Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut	Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.
ausreichend	Die Note wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit zu beheben sind.
ungenügend	Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Bei der Anwendung der Kriterien werden die Klassenstufen und lernpsychologische Aspekte (Alter etc.) angemessen und differenziert berücksichtigt.

#### 4.2 Formen und Verfahren der Leistungsmessung

Im Fach WP-Arbeitslehre sind, wie dargelegt, zwei schriftliche oder praktische Arbeiten vorgesehen. Bei der Leistungsmessung kommt der mündlichen Beteiligung der Schülerinnen und Schüler ebenfalls ein wesentliches Gewicht zu. Allerdings können weitere Instrumentarien diese ggf. ergänzen, um es Schülerinnen und Schüler, die aufgrund Ihrer Veranlagung eher zurückhaltend sind, zu ermöglichen, ihre tatsächlichen Fähigkeiten zu zeigen.

Ergänzend zur Leistungsmessung auf Basis der mündlichen Mitarbeit im Unterrichtsgespräch können beispielhaft folgende Instrumente zur Anwendung kommen:

- Mündliche Beiträge (Kurzreferate/ Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung von Podiumsdiskussionen, Diskussionsbeiträge etc.)
- Praktische Beiträge (Erstellung von einfachen Diagrammen, Dioramen, Präsentationen, Medienprodukten, angeleitete/ eigenständige Recherchen, Präsentation eigener Kochprodukte etc.)

### 4.3 Referate

Um eine differenzierte Rückmeldung über die Lernergebnisse und die Lernentwicklung zu erhalten und diese zu dokumentieren, kann die Lehrperson Lernzielkontrollen (LZK) und Referate einsetzen. Die FK einigt sich hierbei auf folgende Grundsätze bei der Bewertung zu berücksichtigen:

#### Kriterien für Referate:

- Der Aufbau ist strukturiert.
- Inhaltliches Verständnis: Historische Sachverhalte können in eigenen Worten wiedergeben, Fachbegriffe erklärt und Fragen beantwortet werden.
- Es erfolgt eine Einbindung von Hilfsmitteln (Plakat, Handout, PPP etc.).
- Der Vortrag wird möglichst frei sowie sprachlich richtig gehalten; es wird laut und deutlich gesprochen.
- Die ZuhörerInnen werden eingebunden.
- Es wird auf Körpersprache und Mimik geachtet.

Referate und Präsentationen können sowohl regelmäßiger Bestandteil des Unterrichts als auch sporadisch zur Vertiefung und Erweiterung des Unterrichts eingesetzt werden.

### 5. Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

Die Leistungsrückmeldung erfolgt sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form.

Regelmäßiges Intervall ist das Quartalsfeedback, das grundsätzlich im Einzelgespräch mit den Schülerinnen und Schülern stattfindet. Hierbei soll auch in geeignetem Maße den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Selbstreflexion der eigenen Leistungen geboten werden. Schwerpunkte sind die Bereiche Mitarbeit im Unterricht, sonstige Leistungen sowie schriftliche Leistungsüberprüfung.

Die Leistungsrückmeldung in mündlicher Form ist, neben den Quartalsfeedbacks, auch der Elternsprechtag, bei welchem Eltern grundsätzlich die Möglichkeit haben, mit den Lehrerinnen und Lehrern aller Fächer zu sprechen. Auch bitten die Lehrerinnen und Lehrer insbesondere bei festgestellter rapider Leistungsveränderung die einzelnen Schülerinnen oder Schüler sowie gegebenenfalls ihre Eltern zu einem Gespräch.

Die Leistungsrückmeldung in schriftlicher Form erfolgt einerseits durch Verbesserungs- und Beratungshinweisen, bzw. individuelle Lern- und Förderempfehlung zum Beispiel im Kontext einer schriftlichen Leistung.

Quartalsnoten sowie Noten schriftlicher Leistungsüberprüfungen können Schülerinnen und Schüler, sowie ihre Eltern auch jederzeit in unserem schuleigenen digitalen Klassenbuch nachschauen.

In den Jahrgängen 9 und 10 dienen außerdem die Monita der Rückmeldung nicht ausreichender Leistungen, welche die Versetzung und den Abschluss gefährden.

## 6. Nachteilsausgleiche

Die Regelung der Vergabe von Nachteilsausgleichen wird durch das Schulministerium geregelt ([https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht\\_Beratung\\_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe\\_Sek\\_I.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf)). Nachteilsausgleiche können Schülerinnen und Schülern mit attestierten Lernschwierigkeiten (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche) durch ihre Sorgeberechtigten beantragen. Folgende Nachteilsausgleiche können am Kunstkolleg im Wahlpflichtfach Arbeitslehre gewährt werden:

- zeitlich Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten (max. 30% der Bearbeitungszeit zusätzlich),
- räumlich (Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums),
- personell (Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation)

Nachteilsausgleiche, die Modifizierungen von Aufgaben erfordern, sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen.



## 7. Anlagen

### Anlage: Berufsorientierung

#### Implementation der Berufs- und Studienorientierung im schulischen Fachcurriculum Wahlpflichtfach Arbeitslehre

##### Rechtlicher Bezugsrahmen:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.10.2010, BASS 2016/2017: 12-21 Nr. 1; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 08.12.1997, BASS 2016/2017: 12-.21 Nr. 4; Programm KAoA; Kernlehrplan Wahlpflichtfach Arbeitslehre. Gesamtschule.

##### Grundsätze:

1. Berufs- und Studienorientierung sowie Beratung durch die Lehrkräfte wird als Querschnittsaufgabe aller Fächer definiert.
2. Die SuS erwerben anhand u.g. Themenfelder Kompetenzen, die sie befähigen Phänomene der Wirtschaft und des Berufslebens zu begreifen, zu reflektieren und zu beurteilen, um hiervon ausgehend ein eigenes verantwortungsvolles Handeln abzuleiten.
3. Der Kernlehrplan sieht keinen Schwerpunkt hinsichtlich der Berufsorientierung vor.

Die Fachkonferenz Arbeitslehre implementiert hiermit folgenden Beschluss der Fachkonferenz vom 02.03.2017 als verpflichtende Anlage und Inhalt zum schulischen Fachcurriculum Wahlpflichtfach Arbeitslehre:

Schulhalbjahr	Unterrichtsvorhaben	Themen / Kompetenzen
6.1	Vgl. Tabelle.	richtig shoppen
6.2	Vgl. Tabelle.	AGB, Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher Warentest
7.1	Vgl. Tabelle.	Wohnen und Ausgaben Wohnungen gestalten
7.2	Vgl. Tabelle.	Berufe rund ums Wohnen
8.1	Vgl. Tabelle.	Haushaltsmanagement Mietvertrag,
8.2	Vgl. Tabelle.	Haus- und Familienarbeit. Berufsorientierung – Berufe erkunden
9.1	Vgl. Tabelle.	Online-Ökonomie Preise, Medienwelt,
9.2	Vgl. Tabelle.	Rechte beim Onlinekauf, Smart-Home Berufsorientierung – Berufe erkunden
10.1	Vgl. Tabelle.	Berufsorientierung

		Veränderungen der Arbeitswelten, Brutto /Netto, Selbstständigkeit
<b>10.2</b>	Vgl. Tabelle.	Berufe erkunden

**Anlage: Aufstellung von erprobten Unterrichtsvorhaben, außerschulischen Lernorten**

- **Zuckerbäckerei in Hennef (Genussmittel und Lebensmittelpyramide; Anrichten/ Dekoration von Lebensmitteln)**
- **Hennefer Tafel**
- **Angeleiteter Einkauf im Supermarkt mit anschließender Auswertung**
- **Berufsmesse Köln**
- **BIZ Bonn**
- **Exkursion in eine Bäckerei: Thema „Gesundes Frühstück“**
- **Betriebsbesichtigung der Großbäckerei Harry-Brot GmbH (Troisdorf)**
- **Exkursion an die Universität Bonn ans Institut für Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften**
- **Wirtschaftsgeschichte Hennefs: Meysfabrik**
- **Besuch des Textileinzelhandels (Peek & Cloppenburg), Thema „Ökolabel und Nachhaltigkeit“**
- **Besichtigung von Unverpacktläden, Thema „Nachhaltigkeit“**
- **Exkursion zum Rautenstrauch-Joest-Museum „Wohnen, Kleidung und Schmuck“**

## Anlage: Korrekturzeichen<sup>4</sup>

Zeichen für die inhaltliche Korrektur:

<b>Zeichen</b>	<b>Beschreibung</b>
✓	richtig (Ausführung/Lösung/etc.)
f	falsch (Ausführung/Lösung/etc.)
(✓)	folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/Zwischenlösung)
ξ	ungenau (Ausführung/Lösung/etc.)
[—]	Streichung (überflüssiges Wort/Passage)
Γ bzw. #	Auslassung
Wdh	Wiederholung, wenn vermeidbar

<b>Zeichen</b>	<b>Beschreibung</b>
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
G*	Grammatik (wenn nicht weiter spezifiziert, auch Syntax)
W**	Wortschatz

---

<sup>4</sup> Nach: <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabiturgost/faecher/getfile.php?file=3742> [Abruf: 01.02.2020].